

Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Schlangen am 14. September 2025

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit geltenden Fassung die Wahl des Rates der Gemeinde Schlangen am 14. September 2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Der Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2025 wird hiermit gemäß § 65 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Schlangen, den 06.01.2026

Der Bürgermeister

gez.

in Vertretung
Gabriele Müller